

**LKW-Einfahrtsverbot (Anlieger frei) an der Einmündung
Verdistr./ Grandlstraße und Pippinger Str./ Theodor-Storm-Str.**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01139 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 25.04.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14658

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01139

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom
03.12.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01139 beschlossen. Sie beinhaltet die Forderung nach einem Lkw-Einfahrtsverbot in der Grandlstraße Höhe Verdistrasse sowie in der Theodor-Storm-Straße Höhe Pippinger Straße. Anlieger sollen jeweils vom Verbot ausgenommen bleiben.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Grandlstraße und der Theodor-Storm-Straße handelt es sich jeweils um Straßen innerhalb von Tempo 30-Zonen. Die Grandlstraße befindet sich dabei in einem reinen Wohngebiet, die Theodor-Storm-Straße läuft am Rande eines allgemeinen Wohngebiets entlang.

Situation in der Theodor-Storm-Straße

In der Theodor-Storm-Straße wurde im Rahmen einer Verkehrszählung im Jahr 2023 die Schwerverkehrsmenge bestimmt. Hierbei konnte im Gesamten – als für beide Fahrrichtungen – lediglich ein Schwerverkehrsanteil von ca. 3,5 % festgestellt werden. Selbst in einer Wohnstraße wäre dies noch ein verträglicher Anteil, den die Straße auf Grund ihrer Funktion aufnehmen kann und muss (eine entsprechende Belastung wäre sogar bis ca. 10 % Schwerverkehrsanteil hinnehm- bzw. zumutbar).

Ein Eingriff in den fließenden Verkehr – hierunter fällt ein Lkw-Durchfahrtsverbot – erfordert

nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung stets das Vorliegen einer Gefahrenlage. Bei einem derart geringen Anteil des Schwerverkehrs ist diese aber nicht gegeben; die Unfallstatistik – insbesondere im Hinblick auf Lkw-Verkehr – ist unauffällig. Die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots wäre demnach also rechtswidrig.

Situation in der Grandlstraße

Für die Grandlstraße wurde hinsichtlich der Prüfung einer Gefahrenlage ebenso eine Verkehrszählung herangezogen. Bei dieser Zählung, die aus dem Jahr 2022 stammt, lag der Schwerverkehrsanteil im Gesamten bei nur ca. 1,2 %. Auch hier ist die Unfallstatistik unauffällig. Insoweit liegen auch für die Grandlstraße keine Gründe vor, sie für die Ein bzw. Durchfahrt von Lkw-Verkehr zu sperren.

Im Rahmen des Lärmschutzes wurde jedoch die Brücke über den Pasing-Nymphenburg Kanal an der Meyerbeer- bzw. Offenbachstraße bereits vor langer Zeit für den Lkw-Verkehr gesperrt. Auch die Brücke südlich der Frauendorferstraße/ Paul-Gerhardt-Allee ist mit einem Lkw-Durchfahrtsverbot versehen. Um die Umfahrung der Sperren durch die Grandlstraße zu verhindern und einen Lückenschluss zu ziehen, wird das Mobilitätsreferat mit Bezug auf den Lärmschutz eine Sperrung der Kanalbrücke südlich der Grandlstraße für den Lkw-Verkehr veranlassen. An der Verdistraße und den relevanten Knotenpunkten wird hierauf jeweils durch Vorbeschilderung hingewiesen. Die Grandlstraße wird damit de facto für den Lkw-Durchgangsverkehr gesperrt, da eine Weiterfahrt nach Süden (über die Marsopstraße in die Offenbachstraße) damit zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01139 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 25.04.2023 kann dem Grunde nach zumindest für die Grandlstraße entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

An ihrem südlichen Ende wird in der Grandlstraße ein Lkw-Durchfahrtsverbot über die Kanalbrücke (hin zur Marsopstraße) errichtet. Hierauf weist eine entsprechende Vorwegbeschilderung bereits u.a. an der Einmündung Verdistraße/ Grandlstraße hin.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01139 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211
zur weiteren Veranlassung